

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.07.2006 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €.
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich auf 102,88 €, im Sommersemester 2007 auf 104,87 € und ab dem Wintersemester 2007/08 auf 110,10 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat aufgrund der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Zulassungsordnung erlassen.

§ 26 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Hannover.

§ 27 Zulassung für das erste Semester

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 85 vom Hundert nach dem Auswahlverfahren des Abs. 2 und zu 15 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(2) ¹Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Mathematiknote. ²Dabei werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 80 vom Hundert und die Mathematiknote mit 20 vom Hundert gewichtet.

³Mathematiknote ist der Mittelwert der Noten der beiden letzten Schulhalbjahre, in denen dieses Fach belegt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Zulassungsordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht.